



Tischvorlage

Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2014/0302

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.03.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Regenwassergebühr für Bundes-, Land- und Kreisstraßen;
Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 08.03.2014

Anfragentext

Die Stadtbetriebe Hennef-AÖR erlassen bisher keine Gebührenbescheide für Regenwassergebühren gegenüber den Straßenbaulastträgern.

Die verschiedenen Urteile zu diesem Thema sind bekannt.

Die Gebührenpflicht bzw. Rechtswidrigkeit der Verträge wurde bisher bestätigt für den Fall, dass

- kein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung bestand, OVG NRW, Beschluss vom 10.08.2009, oder
- dieser nachträglich wegen eines groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gekündigt worden war, OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009. (im zugrunde liegenden Fall war der Vertrag mit dem Straßenbaulastträger aus dem Jahre 1961).
- wenn eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage vereinbart war, zuletzt bestätigt durch Urteil OVG NRW vom 24.07.2013, wie in der Anfrage der Fraktion „Die Unabhängigen“ angeführt.

Die Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der kommunalen Entwässerungsanlage richtet sich seit Jahren nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Die Handhabung in Hennef entspricht den vorgenannten Ortsdurchfahrtsrichtlinien. Es wurden unter Anwendung dieser Richtlinien Ablösebeträge mit dem Straßenbaulastträger

vereinbart. Dabei wurde der künftige Unterhaltungsaufwand kapitalisiert und in einem Betrag an die Stadt Hennef (Sieg) entrichtet.

Somit erfolgt keine **kostenlose** Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage.

Die Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gelten in modifizierter Fassung bis heute. Sofern diese rechtswidrig wären, müssten sie sicherlich vom Ministerium aufgehoben bzw. angepasst werden.

Bei einer Umstellung auf Erhebung der Regenwassergebühr mit Gebührenbescheid ist folgendes zu beachten:

- Die existierenden Verträge müssen im konkreten Einzelfall auf ihre inhaltlichen Regelungen geprüft und ggfs. gekündigt werden,
- Die Grundlage für die Gebühr muss ermittelt werden (qm angeschlossene Fläche),
- Der kapitalisierte und gezahlte Betrag muss umgerechnet und auf die Gebühr angerechnet bzw. mit der Gebühr verrechnet werden,
- Die Kommune muss mit dem Straßenbaulastträger über die Kostenbeteiligung neu verhandeln, die für die Gestattung der Kanalverlegung im Straßengrundstück anfällt.

Es ist beabsichtigt, in diesem Jahr verschiedene Verträge zu prüfen und in den Fällen, in denen ggfs. der Ablösebetrag durch den abgelaufenen Zeitraum sozusagen verbraucht ist, Gebührenbescheide zu erlassen.

K. Barth
Vorstand